

Benutzungsordnung für die Lußhardthalle in Hambrücken

Veranstalter, Mieter, Pächter, Vereine und andere Benutzer der Halle werden im Folgenden als "Benutzer"

und die Sport und Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumlichkeiten und Außenanlagen als "Lußhardthalle"

bezeichnet.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Lußhardthalle dient kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, dem Sport und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
2. Neben der Benutzung nach Abs. 1 kann die Lußhardthalle auf Antrag Vereinen, Organisationen, Privatpersonen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art gegen Mietpreise überlassen werden.
3. Tierschauen und andere Veranstaltungen mit Tieren sind ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Lußhardthalle einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Lußhardthalle, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.

3. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich die Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen. Benutzerverträge sind abzuschließen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Lußhardthalle wird vom Bürgermeisteramt -Fachbereich Finanzen und Organisation- verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt.

Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen "selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde" sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 4

Benutzung durch die Schule

Die Benutzung der Lußhardthalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 dieser Ordnung der Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt -Fachbereich Finanzen und Organisation-. Dies hat zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erfolgen.

Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtsführende Person anwesend sein.

§ 5

Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der Lußhardthalle für einzelne Veranstaltungen bedarf eines formlosen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt -Fachbereich Finanzen und Organisation-, gestellt werden muss.

Der Antrag (Mietvertragsformular) sollte schriftlich sein und genaue Angaben über den Benutzer, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer enthalten.

Die mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages (Mietvertrages) durch die Gemeinde erteilt ist.

Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Mehrzweckhalle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Entgelte werden nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Lußhardthalle erhoben.

2. Werden für die gleiche Zeit mehrere Anträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Von der Gemeinde genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

3. Die Gemeinde behält sich vor jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.

Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet eine Entschädigung zu leisten. Dies wird vom Veranstalter ausdrücklich anerkannt.

§ 6

Besondere Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer hat für jede Benutzung der Lußhardthalle einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und dem Hausmeister namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
2. Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den benützten Einrichtungen anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen.
Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Benutzers eingesetzt werden.
3. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung usw.).
Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Mehrzweckhalle zu verlassen.
4. Der Benutzer hat nach Bedarf auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst einzurichten. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
5. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten in der Lußhardthalle ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach dem jeweils gültigen Bestuhlungsplan erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters oder seines Vertreters. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Gemeinde übernommen, werden die entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt.

6. Nach Ende einer Veranstaltung ist der Benutzer verpflichtet den Abbau der Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Hallenteile und Gerätschaften umgehend durchzuführen.
Auf- und Abbau sowie Endreinigung erfolgen unter der Anleitung des Hausmeisters.
Bei nichtordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten der Benutzer durchgeführt.
7. Die Ausschmückung, Dekoration der Halle und der Nebenräume bedarf einer besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.
8. Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit frei zu halten.
9. Während der Benutzungszeiten hat der Benutzer den Räum- und Streudienst zu übernehmen. Dies gilt auch für die Notausgänge. Streumaterial und Räumgerät wird von der Gemeinde bereitgestellt und ist in der Halle vorhanden.

§ 6a

Regelungen zur Benutzung während der Schulferien

1. Sommerferien:
Die Lußhardthalle ist in den Sommerferien ab Ferienbeginn geschlossen und wird 6 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde für die Mannschaften geöffnet, die sich auf eine unmittelbar bevorstehende Runde oder Meisterschaft vorbereiten müssen. Die Mannschaften dürfen in dieser Zeit die Halle 2 Mal wöchentlich für Training und 1 Mal pro Woche zusätzlich für ein Trainingsspiel nutzen. Warmes Duschwasser wird vorgehalten.

Der nutzende Verein übernimmt die der Gemeinde durch die Warmwasseraufbereitung entstehenden Mehrkosten. Genehmigungen für die Benutzung in dieser Zeit erteilt der Bürgermeister.

2. Herbstferien

Die Lußhardthalle ist in den Herbstferien geöffnet.

3. Weihnachtsferien

Die Lußhardthalle bleibt vom 01.01. bis 06.01. geschlossen. Während der restlichen Weihnachtsferien ist sie für Mannschaften geöffnet, die sich auf eine laufende oder unmittelbar bevorstehende Runde oder Meisterschaft vorbereiten müssen.

4. Osterferien/Pfingstferien

Die Lußhardthalle ist in den Osterferien und in den Pfingstferien geöffnet.

Während den Öffnungszeiten in den Ferien stehen für den Sportbetrieb nur 2 Umkleiden und Duschen sowie die Sportfläche zur Verfügung.

§ 7

Benutzung der Nebenräume

1. Der Vereinsraum und der Clubraum werden regelmäßig den Vereinen überlassen. Hier gelten für die Belegung die gleichen Regeln wie für die Halle. Ein Belegungsplan ist in Abstimmung mit der Gemeinde aufzustellen. Sonderveranstaltungen sind 4 Wochen vorher bei der Gemeinde anzumelden.
2. Bei der Benutzung der Küche, des Foyers oder der Bühne hat der Benutzer einen Tag vor der Veranstaltung die Räume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen, auf Vollständigkeit zu überprüfen und zu reinigen.
3. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Benutzer die Endreinigung durchzuführen und die Räume nach der Inventarliste dem Hausmeister wieder zu übergeben.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Lußhardthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. des Spielbetriebes im üblichen Rahmen benutzt werden.
3. Die Räume für sportliche Nutzungen dürfen im Rahmen des normalen Belegungsplanes nur mit gereinigten nicht abfärbenden Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt. Aus Gründen der Hygiene und Unfallgefahr darf Sport mit nacktem Oberkörper oder nackten Füßen nicht ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde genehmigt werden.

Bei der Benutzung von Torkisten sind diese im Hallenboden zu verankern.

4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet.

Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hausmeisters. Ständige Benutzer der Lußhardthalle erhalten darüber eine Einweisung.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die Aufsicht führende Person.

5. Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung, die Trennvorhänge und alle anderen elektrischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von ihm eingewiesenen Personen bedient werden.

6. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist der Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen.
Werden entgeltlose Zeiten für die Jugend nicht mindestens einen Tag vorher abgemeldet, wird hierfür die Anwesenheitszeit des Hausmeisters nach den Verrechnungssätzen der Gemeinde in Rechnung gestellt.
7. Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel im Hallenbereich nicht eingenommen werden. Insbesondere dürfen Flaschen, Dosen, Trinkbecher u. a. nicht in die eigentliche Halle gebracht werden.
8. Bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle und in den Duschen und Umkleiden des Sportlertraktes verboten.
9. Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschl. dem Duschen und Ankleiden zu den vom Bürgermeisteramt allgemein festgesetzten Zeiten. Die Zeiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Belegungsplan bzw. auf dem mit dem Benutzer abgeschlossenen Nutzungsvertrag.
10. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
11. Ohne Übungsleiter darf der Übungsbetrieb nicht durchgeführt werden. Alle Übungsleiter und Stellvertreter sind namentlich dem Hausmeister zu benennen.
12. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (z. B. Ballharz) in der Lußhardthalle ist verboten.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Beauftragten zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Lußhardthalle und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seinen Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Benutzer haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.

3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

4. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschl. der entstehenden Prozess und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

Der Benutzer und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

5. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Benutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.

6. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
8. Für sämtliche, vom Benutzer, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihren ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, Besucher sowie den eingebrachten Sachen.
Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Lußhardthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abgeliefert.

§ 11 Kleiderabgabe

1. Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Gemeinde schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.
2. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für die Vollständigkeit von zur Verfügung gestellten Garderobenmarken nach der Veranstaltung

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes, dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Lußhardthalle (Halle, Nebenräume und Einrichtungen) werden Entgelte nach den Festsetzungen der Gemeinde aufgrund von Mietverträgen oder Entgeltordnungen erhoben.
Nebenkosten wie Strom, Wasser und Gas werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet. Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
2. Mietverträge werden für Einzelveranstaltungen über die betreffende Zeit, bei Dauerbenutzungen für die jeweilige Benutzung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Dauernutzungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 14 Schuldner

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder die Halle sonst benutzt.
 2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entgelthöhe

1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung.
2. Ist ein Entgelt innerhalb eines Rahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verhältnis der Benutzung der Mehrzweckhalle.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Das Entgelt entsteht bei Einzelanlässen mit Beendigung der Benutzung der Halle und wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Entgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
3. Bei Dauernutzung ist das Entgelt für die gemietete Zeit zu zahlen ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Die Dauernutzungsentgelte werden jeweils zum 01. März und 01. Oktober eines Jahres fällig. Die Gemeinde stellt eine entsprechende Rechnung.
4. Kann aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, die Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

5. Die Benutzung der Halle kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.

§ 17 **Entgeltfreiheit**

Für die Benutzung der Halle wird kein Entgelt erhoben:

1. Für die Schule zur Ausführung des stundenplanmäßigen Schulsports.
2. Für Spiele, Trainings- und Übungsstunden von reinen Kinder- und Jugendgruppen und Jugendmannschaften der örtlichen Vereine, sofern die Veranstaltungen bis 20.30 Uhr beendet sind und die Stunden tatsächlich durchgeführt wurden.

Bei gemischten Gruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) wird das festgesetzte Entgelt berechnet.

§ 18 **Auslagen**

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstandener Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus erheblich entstehen.

Dies gilt auch, wenn für die Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

§ 19 **Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt.

Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet das Bürgermeisteramt

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hambrücken, den 30.11.2005



Thomas Ackermann

Bürgermeister